

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.10.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/13/0114

Rechtssatz

Die Beweiswürdigung unterliegt der Kontrolle des VwGH nur insoweit, als das Ausreichen der Sachverhaltsermittlungen und die Übereinstimmung der Überlegungen zur Beweiswürdigung mit den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut zu prüfen ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob das VwG im Rahmen seiner Beweiswürdigung alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt hat (vgl. z.B. VwGH 2.9.2022, Ra 2022/13/0057, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025130114.L02